

Update Corona 29.05.2020 – Informationen für unsere Mandanten

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Corona-Betroffenen

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Mit der Ergänzung des BMF-Schreibens vom 9. April 2020 (IV C 4 - S 2223/19/10003 :003), welches das Bundesfinanzministerium am 26. Mai 2020 herausgegeben hat, ergeben sich folgende Änderungen bei der Aufstockung von Kurzarbeitergeld und der Fortsetzung der Zahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtspauschalen:

Stocken gemeinnützige, steuerbegünstigte Körperschaften, ihren eigenen Beschäftigten, die sich in Kurzarbeit befinden, das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80 % des bisherigen Entgelts auf, werden weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marktüblichkeit und die Angemessenheit der Aufstockung geprüft, wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt. Die Voraussetzungen des § 55 Absatz 1 Nummern 1 und 3 AO gelten als erfüllt. Das „bisherige Entgelt“ ist dabei das in den drei Monaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich ausgezahlte Nettomonatsgehalt.

Bei einer Aufstockung auf über 80 % des bisherigen Entgelts bedarf es einer entsprechenden Begründung, insbesondere zur Marktüblichkeit und Angemessenheit der Aufstockung.

Zudem wird es gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet, wenn die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen weiterhin geleistet werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich ist.

Zum BMF-Schreiben:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/5a8e2079-60f0-4da1-a218-6b701f649b45>

**Verordnungen zu
Corona in Hessen
und Thüringen**

Hessen - Änderungen und Verordnungen zu Corona im Überblick:

- Kita: Eingeschränkter Regelbetrieb - ab 02.06.
- Gastronomie: Wegfall 5-Quadratmeter-Regelung - ab 28.05.
- Hotel: Öffnung Sauna und Pools für Übernachtungsgäste - ab 28.05.
- Schwimmbäder: Öffnung für Vereine und Schwimmkurse - ab 01.06.
- Behindertenwerkstätten: weitergehende Öffnung - ab 02.06.
- Jugendhilfeeinrichtungen: Besuch wieder möglich - ab 02.06.
- Krankenhäuser: Konzept zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung des Corona-Virus verpflichtend - ab 28.05

<https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/landesregierung-verabschiedet-weitere-anpassungen>

Verordnungen in Thüringen:

Thüringen will ab dem 6. Juni einen völlig neuen Weg gehen: Ramelow plant in Thüringen als erstes Bundesland, die Maßnahmen zu beenden. Dann soll ein Alarmsystem auf regionaler Ebene in Kraft treten. Entschieden wird am Dienstag im Kabinett. Bisher wird er hierfür sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene noch heftig kritisiert.

Bis dahin gelten die alten Verordnungen, die auf folgender Seite zu finden sind:

<https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen>

<p>Übersicht über die Hilfsprogramme der Bundesregierung und der Banken</p>	<p>Auf der folgenden Homepage hat das Bundeswirtschaftsministerium die möglichen Hilfspakete als Übersicht zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gibt es einen umfangreichen Fragenkatalog:</p> <p>https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/coronahilfe.html</p> <p>Die Wibank stellt ihre Fördermaßnahmen für Hessen auf der folgenden Seite vor:</p> <p>https://www.wibank.de/wibank/corona</p> <p>Hier gibt es neben Krediten und Landesbürgschaften auch Fördermöglichkeiten für Sanierungsgutachten gem. IDW S6, die nach dem 13.03.2020 gefordert wurden.</p> <p>Thüringen stellt die Fördermöglichkeiten auf der Homepage der Thüringer Aufbaubank dar:</p> <p>https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020</p>
<p>Altmaier plant mehr Hilfen für Mittelständler –Förderung von 50.000 € monatlich geplant</p>	<p>Wirtschaftsminister Peter Altmaier will mittelständische Betriebe wegen der Corona-Pandemie noch stärker unterstützen. Ziel der neuen Überlegungen zu einer Überbrückungshilfe soll sein, die Existenz kleiner und mittlerer Betriebe zu sichern, die von den Auflagen und Schließungen anlässlich der Corona-Krise betroffen sind.</p> <p>Firmen mit bis zu 249 Mitarbeitern sollen von Juni bis Dezember monatlich bis zu 50.000 Euro bekommen können.</p> <p>Das berichtete die "Neue Osnabrücker Zeitung" aus einem Eckpunktepapier, das nach Informationen der Deutschen Presse-Agentur aus dem Wirtschaftsministerium stammt.</p> <p>https://www.presseportal.de/pm/58964/4604710</p>

	<p>Genaue Informationen zu diesem Konjunkturprogramm sollen im Juni vorgelegt werden.</p> <p>Anträge sollen laut ersten Informationen Firmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Solo-Selbstständige und Freiberufler stellen können. Ihre Umsätze müssen hierzu gegenüber den Vorjahresmonaten im April und Mai 2020 um mindestens 60 Prozent eingebrochen sein.</p> <p>Auch Unternehmen, die bereits die Soforthilfen von Bund und Ländern erhalten haben, dürfen weitere Unterstützung beantragen.</p> <p>https://www.n-tv.de/wirtschaft/Altmaier-plant-mehr-Hilfen-fuer-Mittelstaendler-article21801387.html</p>
<p>Erfüllung des Zusätzlichkeitserfordernisses beim 1.500 € Corona-Bonus</p>	<p>In der aktuellen Fassung des vom Bundesfinanzministerium am 30.4.2020 aktualisierten „BMF FAQ „Corona“ [Steuern]“ wird nunmehr auch zu Anwendungsfragen zum sog. 1.500 € - „Corona-Bonus“ ausführlich Stellung genommen. Dieser basiert auf dem Anwendungserlass lt. BMF-Schreiben vom 9.4.2020, IV C 5 - S 2342/20/10009.</p> <p>Nach dem BMF-Schreiben vom 9. April 2020 kann aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise allgemein unterstellt werden, dass ein die Beihilfe und Unterstützung rechtfertigender Anlass im Sinne der Richtlinie R 3.11 Absatz 2 Satz 1 Lohnsteuer-Richtlinien vorliegt.</p> <p>Diese Vereinfachungsregelung gilt aber nicht uneingeschränkt.</p> <p>Nach dem Zweck des BMF-Schreibens, der auch in der Überschrift „Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer“ zur Geltung kommt, sollen nur zusätzliche Zahlungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise begünstigt werden.</p>

	<p>Daher ist erforderlich, dass die Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.</p> <p>Die Steuerbefreiung ist damit insbesondere im Rahmen von einem Gehaltsverzicht oder von Gehaltsumwandlungen ausgeschlossen; zur Gewährung von Zusatzleistungen und Zulässigkeit von Gehaltsumwandlungen (vgl. BMF-Schreiben vom 5.2.2020, BStBl. I 2020, 222).</p> <p>Was ist also zu tun?</p> <p>Wählt der Arbeitgeber Teilzahlungen, so ist es arbeitsrechtlich empfehlenswert, explizit schriftlich gegenüber dem Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass es sich um eine freiwillige und ratierlich zusätzliche Auszahlung des sog. „steuer- und sozialversicherungsbefreiten Corona-Bonus“ handelt.</p> <p>Musterformulierungsvorschlag</p> <p>„Der steuer- und sozialversicherungsbefreite Corona-Bonus ist eine Sonderzahlung zur Abmilderung der wirtschaftlichen Zusatzbelastungen aufgrund der sog. Corona-Krise. Es wird kein Anspruch auf eine solche Zahlung für die Zukunft begründet. Jeden Monat wird über den Grund und die Höhe des Corona-Bonus bzw. den zulässigen Restbetrag neu entschieden. Selbst bei mehrfacher Zahlung aufgrund erfolgter Teilbeträge entsteht kein Anspruch für die Zukunft.“</p> <p>www.zeitstaerken.de</p>
<p>BAFA - Fördermodul für Corona-betroffene Unternehmen</p>	<p>Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat für das Fördermodul für Corona-betroffene Unternehmen mehr Anträge erhalten als an Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt werden konnte.</p> <p>Aufgrund der großen Nachfrage sind die für dieses spezielle Fördermodul vorgesehenen Mittel bereits ausgeschöpft, es können auch keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung aus dem</p>

	<p>Corona-Sondermodul wurde deshalb vorzeitig eingestellt. Daher können Unternehmen leider keine Inaussichtstellung bzw. Bewilligung eines Antrags in diesem Fördermodul mehr erhalten.</p> <p>Die anderen Module zur Förderung unternehmerischen Know-hows ermöglichen weiterhin geförderte Beratungen zu günstigen Konditionen. Diese Module werden unverändert fortgeführt und stehen Unternehmerinnen und Unternehmern weiter zur Verfügung.</p> <p>Diese werden auf folgender Homepage vorgestellt:</p> <p>https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html</p>
<p>Pfändung der Corona-Soforthilfe ist unzulässig</p>	<p>Die staatliche Corona-Soforthilfe ist nicht pfändbar.</p> <p>Dies wurde nun vom Finanzgericht Münster am 13.5.2020, 1 V 1286/20 AO laut Pressemitteilung vom 19.5.2020, entschieden.</p> <p>Für den gerichtlichen Antrag bestehe ein Rechtsschutzbedürfnis, weil die Corona-Soforthilfe nicht von den zivilrechtlichen Pfändungsschutzregelungen erfasst werde. Die Vollstreckung und die Aufrechterhaltung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung führten ferner zu einem unangemessenen Nachteil für den Antragsteller. Durch eine Pfändung des Girokonto-Guthabens, das durch den Billigkeitszuschuss in Form der Corona-Soforthilfe erhöht worden sei, werde die Zweckbindung dieses Billigkeitszuschusses beeinträchtigt.</p> <p>Die Corona-Soforthilfe erfolge ausschließlich zur Milderung der finanziellen Notlagen des betroffenen Unternehmens im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Die Corona-Soforthilfe diene nicht der Befriedigung von Gläubigeransprüchen, die vor dem 01.03.2020 entstanden seien und somit nicht dem Zweck, die vor dem 01.03.2020 entstandenen Ansprüche des Finanzamts zu befriedigen.</p>

	<p>Da die Corona-Soforthilfe in dem oben vorgestellten Urteilsfall mit Bescheid vom 27.03.2020 für einen Zeitraum von drei Monaten bewilligt worden sei, sei die Vollstreckung bis zum 27.06.2020 einstweilen einzustellen.</p> <p>www.zeitstaerken.de</p>
<p>TSE-Zertifizierung – Fristablauf zum 30.9.2020</p>	<p>Kassenführung</p> <p>Laut den aktuellen Informationen des Bundesfinanzministeriums ist derzeit keine weitere Übergangsfrist für die Einführung der TSE-Zertifizierung vorgesehen. Es bleibt also nach derzeitigem Stand beim 30.9.2020.</p>